

(J. Grimm a. a. O.). Das Präfix *in* in *infanc* ist in der Bedeutung von 'intro, hinein' anzunehmen wie etwa in ahd. *inganc* 'introitus' (Graff 4, 101 f.) und *infart* 'Einfahrt' (Graff 3, 582). Im technischen Gebrauch der Rechtssprache heisst dann *infanc* 'manus inicere in aliquem', 'das gegen jemand in feindseliger Absicht gerichtete Einfassen, Eingreifen'. — Die in L, Ch, Bos überlieferten Lesarten bezeugen auch ein Compositum ahd. *antfanc* in ganz entsprechender Verwendung; L gibt durch *antfanc* auch in IV, 8 das Delikt 'si per vim implexaverit' wieder (s. *hraopant* im Vorigen), und dieses wird begrifflich und sachlich von einem Delikt 'si . . . manus iniecerit' nicht wesentlich verschieden sein. Das Präfix ahd. *ant* = griech. *ἀντί* 'contra, versus', 'gegen', liegt hier nicht in jener abgeschwächten Bedeutung vor, wie sonst in ahd. *antfang*, nhd. *Empfang* 'acceptus'; vielmehr wird durch dieses *fanc* 'das Fassen' als ein gegen jemanden in feindseliger Absicht gerichtetes Verfahren in noch stärkerer Weise betont als durch *in* in *infanc*. Da ferner für 'si . . . manus iniecerit' in IV, 3 nur 3 solidi, für 'si per vim implexaverit' aber 6 solidi Bussgeld festgesetzt sind, so ist anzunehmen, dass *infanc* und *antfanc* zwar wesentlich ähnliche Gewalttätigkeitshandlungen sind, dass aber *antfanc* ein noch gewaltsameres und härteres 'Anfassen' bezeichnet als *infanc*.

*kepolsceini* IV, 4 — 'vel [si] in capite testa appareat quod *kepolsceini* vocant'. — Die angesetzte Form bieten Ep, H, T 1, Bb, Gw, B, Ad, hieraus entstellt sind *kepolstein* in T 2 m. rec. und wohl auch *kepolsceni* in J, W, L, P 6 hat *sceppolscin*, Bos, Ch *keblscim*, Ald, Ilz *kepolschin*; in Gr. I ist der Typus *gebulscini* überliefert. Zum ersten Glied vgl. ahd. *gebal* 'testa nuda, calvaria' bei Graff 4, 127, die Gl. zu L. Al. LVII (Lehmann 117 B, 19) 'testa: id est *kebul*' in Hs. 9, und mhd. *gebel* 'Schädel' (Lexer 1, 749). Die Formen des zweiten Gliedes *-sceini*, *-scini* sind Verbalabstracta zu ahd. *scīnan*, *scein* (Graff 6, 499 ff.). Die Komposition liegt auch in der Glosse zu Regum IV, 9, 35 vor, wo 'calvaria' durch *gepolisceini*, *gebalscini* und die hieraus entstellten Formen *polzem*, *polzein* wiedergegeben wird (Gll. 1, 452, 61 f.). Im Text der L. B. wird man die Form in den Hss. der Gr. II, die auch das erste Glied in ursprünglicher, bairischer Lautung überliefert, *kepolsceini* bevorzugen. Aus der lat. Umschreibung in L. B. ergibt sich die entsprechende